

§ 19 BaySchiffV (Bayern) — Zulassung

Bayerische Schifffahrtsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Fahrgast- und Güterschiffe, schwimmendes Gerät, Mietfahrzeuge und Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Elektromotorboote, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Kreisverwaltungsbehörde zugelassen worden sind; Segelfahrzeuge sind nur dann zulassungspflichtig, wenn sie mit Zweitakt-Hilfsmotor ausgerüstet sind. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Über die Zulassung wird eine Urkunde (Zulassungsurkunde) ausgestellt. Sie ist bei allen Fahrten mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Satz 4 gilt nicht für Fahrgastschiffe im Linienverkehr, Fahrzeuge der Berufsfischer und Mietfahrzeuge sowie für Arbeitsfahrzeuge der Werften und der anerkannten Wassersportverbände.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn das Fahrzeug nach dem Ergebnis einer Untersuchung durch eine vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bestimmte Untersuchungsstelle den in § 21 Abs. 1 und 2 genannten Vorschriften entspricht.

(3) Einer Untersuchung bedarf es nicht, wenn durch eine Bescheinigung einer Schiffsklassifikations-Gesellschaft oder durch Schiffszeugnis einer Untersuchungskommission oder den Zulassungsschein eines Wasser- und Schifffahrtsamts bestätigt worden ist, daß das Fahrzeug den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

Zitiervorschlag: § 19 BaySchiffV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BaySchiffV/19>